

St Wendel zum Stein

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "St. Wendel zum Stein" vom 18.12.1979 (GBl. v. 14.02.1980, S. 84).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21.Oktober 1975(GBl.S. 654) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "St.Wendel zum Stein"

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 12,1 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom August 1976 auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach folgende Grundstücke und Wasserläufe:

- Auf Gemarkung Dürzbach:
Flurstücke 2682/1, 2683, 2683/1, ein südliches Teilstück von rund 45 m Länge des Flurstücks 3501, 3502, 3507/1 und /2, 3508-3515, 3516/1, Fluß 1 (Jagst) auf einer Länge von rund 1065 m.
- Auf Gemarkung Hohebach :
Flurstücke 2579-2588, Fluß 1(Jagst) auf einer Länge von rund 250 m.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.August 1979 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt und in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.August 1976 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höherer Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung mit Karten befindet sich beim Landratsamt Hohenlohekreis als unterer Naturschutzbehörde in Künzelsau. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des Hanggeländes in seiner landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit seinen prächtigen Felsbildungen aus Kalktuff und der naturnahen, reichen Waldvegetation;
2. die Erhaltung des Gebiets mit Felsen, Höhlen und Kapelle wegen seiner landeskundlichen und kulturellen Bedeutung.

§ 4 Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seines Naturhaushalts, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nummer 1 Anwendung findet;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, Masten und Unterstützungen aufzustellen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
5. die Gewässer zu verunreinigen, sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;
7. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht für eine rechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. neu aufzuforsten oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Wege zu verlassen;
12. in dem geschützten Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. Feuer anzumachen;
15. mutwillig Emissionen, wie Lärm oder Luftverunreinigungen, zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zunehmen;
16. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe folgender Bewirtschaftungsregeln:
 - a) Einzelstammnutzung unter Beibehaltung der Holzartenzusammensetzung und des Grades des Kronenschlusses;

- b) Selbstverjüngung des Bestandes;
- c) kein Einbringen von Nadelhölzern oder nicht heimischen beziehungsweise standortgerechten Laubholzarten;
- 3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 4. für eine etwaige Auffüllung der auf Flurstück 3510 vorhandenen Fischteiche und deren Anpassung an das umgebende Gelände;
- 5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Unter die rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung fällt auch die jährliche Abhaltung des traditionellen Maifestes im Bereich des Schutzgebiets;
- 6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- 7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als höhere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten" in den Landkreisen Crailsheim und Künzelsau vom 27.Dezember 1972 (GBI 1973 S. 25 ff) außer Kraft, soweit diese sich auf Grundstücke erstreckt, die im Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung liegen.

Stuttgart, den 18.Dez.1979

Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. Bulling

Regierungspräsident